

Niederschrift

(UWPA/011/2023)

über die 11. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 12.12.2023, 16:00 - 18:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:20 Uhr

- . Werkausschuss EB77:

- 7. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

- 8. Fraktionsantrag 231/2023 Erlanger Linke: 772/026/2023
Nutzung der Aurachtalbahn für Transport von Biomüll

- 9. Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands; 772/028/2023
Bearbeitung Textziffer 41a - Anpassung der Transportwege

- 10. Anfragen Werkausschuss EB77

- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

- 11. Mitteilungen zur Kenntnis

- 11.1. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/227/2023

- 11.2. StUB Trassenführung Güterhallenstraße; VI/229/2023
Anfrage der FDP Erlangen

- 11.3. Nachhaltige Beschaffung - Beiträge aus dem Haushaltsjahr 2022 31/217/2023

- 11.4. Zuschüsse für Umweltbildung 2022 31/223/2023

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 12. | Erfolgskontrolle 10 Jahre Pflege Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“
Vortrag gegen 17 Uhr
Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse: | 31/224/2023 |
| 13. | Antrag Nr. 142/2023 der Fraktion Grüne Liste: Weitergabe von Elektrogeräten am Hafen | 13/199/2023 |
| 14. | Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) | 30/080/2023 |
| 15. | 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 - Kerngebiet Nürnberger Straße -
hier: Billigungsbeschluss
Antrag der Erlanger Linke Nr. 78/2023 | 611/176/2023 |
| 16. | 7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Stubenloh-Süd - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/185/2023 |
| 17. | Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets
Unterlagen werden nachgereicht | 613/261/2023 |
| 18. | Antrag 120/2023 des SBR Innenstadt: Errichtung von Fahrradparkplätzen in der Kuttlerstraße | 613/258/2023 |
| 19. | Antrag aus der BÜV Anger Bruck, Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund | 614/074/2023 |
| 20. | Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für Photovoltaikanlagen auf Flugdächern | 31/201/2023 |
| 21. | Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für CO2-mindernde Maßnahmen an Mietwohnungsbauten | 31/205/2023 |
| 22. | Novellierung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für CO2-mindernde Maßnahmen an Gebäuden und nachhaltig Bauen | 31/213/2023 |
| 23. | Anfragen | |

TOP

Werkausschuss EB77:

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

TOP 8

772/026/2023

**Fraktionsantrag 231/2023 Erlanger Linke:
Nutzung der Aurachtalbahn für Transport von Biomüll**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Transport und die Verwertung der Erlanger Bioabfälle sind Bestandteil eines im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung erteilten und aufgrund der Vertragslaufzeit noch laufenden Auftrages.

Die Verwaltung wird für künftige Ausschreibungen prüfen, ob ein Bahntransport möglich ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vergaberechtlich zulässig ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

*ja, negativ**

nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung prüft für künftig Ausschreibungen, ob ein Bahntransport möglich und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vergaberechtlich zulässig ist.
2. Der Fraktionsantrag 231/2023 der Erlanger Linken vom 30.10.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 9

772/028/2023

Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands; Bearbeitung Textziffer 41a - Anpassung der Transportwege

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2022 wurde u.a. die Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüft. In seinem Prüfbericht hat der BKPV in Textziffer 41a festgestellt, dass der in Erlangen praktizierte Vollservice mit 5 Müllwerkern unüblich sei. Lediglich die Stadt München setzt bis zu 5 Müllwerker im Vollservice ein, allerdings müssen dort die Abfallbehälter teilweise aus Kellern und Hinterhöfen geholt werden.

Die Feststellung des BKPV entspricht nur zum Teil den tatsächlichen Arbeitsabläufen bei der städtischen Müllabfuhr.

In der Stadt Erlangen werden die Abfallbehälter ebenfalls im Vollservice abgeholt; d.h. die Behälter werden zur Entleerung vom Grundstück herausgeholt und nach erfolgter Leerung an den Abholort im Grundstück zurückgestellt.

Die Stadt München unterscheidet in ihrer Satzung bei den Transportwegen zwischen Objekten die vor und nach 1995 erstellt wurden. Bei Grundstücken die nach 1995 an die Abfallentsorgung angeschlossen wurden, gelten vergleichbare Festlegungen bezüglich Standplatzentfernung zum Entsorgungsfahrzeug, Transportwege, Untergrundbefestigung etc. wie in Erlangen.

Die Stadt Erlangen unterscheidet bei Transportentfernungen etc. ebenfalls zwischen Objekten die vor und nach 2016 an die Abfallentsorgung angeschlossen wurden. Jedoch wurde in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen (AWS) kein Stichtag wie in der Stadt München festgelegt.

2016 wurde § 13, der die Basis für den Vollservice darstellt, neu und vor allem ausführlicher geregelt. Hierbei wurden u.a. die Transportwege auf 15 m (Müllbehälter 60 – 240 l) bzw. auf 10 m (770 l/1.100 l) beschränkt und weitere Regelungen bzgl. der Standplatzgestaltung definiert. Bis dahin hieß es in der Satzung lediglich, dass Müllbehälter so aufzustellen sind, dass die Müllabfuhr möglichst wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Dies hat zu regelmäßigen Diskussionen mit Grundstückseigentümern und Bauherren geführt, sodass diese eindeutigen Festlegungen der Transport- und Entfernungsregelungen notwendig wurden.

Seit 2016 ist § 13 der AWS die Grundlage für alle Beratungen bei Neu- und Umbauten. Bei Grundstücken die vor 2016 an die Abfallentsorgung angeschlossen wurden, findet § 13 der AWS keine praktische Anwendung. Bei diesen Grundstücken (ca. 95 % des Wohn- und Gebäudebestandes im Stadtgebiet) können die Transportwege der Abfallbehälter länger als 15 bzw. 10 m sein. Behälter werden ebenfalls über Treppen und aus Hinterhöfen abgeholt und zurückgestellt.

Zur Bearbeitung der Textziffer 41 a des BKPVs werden zwei Varianten zur Auswahl gestellt:

Variante A

Die Abfallentsorgung wird künftig für alle Grundstücke entsprechend der derzeit geltenden Abfallwirtschaftssatzung umgesetzt.

Die Transportwege betragen für alle Grundstücke im Stadtgebiet maximal 15 bzw. 10 m.

Die Abfallwirtschaftssatzung von 2016 gilt unmittelbar mit Inkrafttreten für alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind. Einen Vertrauensschutz dergestalt, dass eine einmal eingeführte Regelung für die Aufstellung von Müllbehältnissen für immer so bleiben muss, gibt es nicht. Vielmehr muss der Betroffene mit Änderungen rechnen. Dies gilt erst recht für den Fall, dass eine Satzungsbestimmung früher nicht konsequent vollzogen worden ist (vgl. VGH München, Beschluss vom 21.03.1997 - 20 B 96.2500, BeckRS 1997, 24687).

Nur in Härtefällen (bei Unzumutbarkeit) kann es eine Verpflichtung geben, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme zu gewähren.

Das bedeutet, dass die aktuelle Fassung der Abfallwirtschaftssatzung bereits für alle Grundstücke im Stadtgebiet gilt und entsprechend angewendet werden muss.

Damit die Satzungsvorgaben erfüllt werden, müssen zunächst alle Grundstücke die vor 2016 bebaut wurden, kontrolliert werden. Nach erfolgter Überprüfung werden die betroffenen Grundstückseigentümer angeschrieben und aufgefordert, die Abfallbehälter (Restmüll, Bioabfall, Papier und gelbe Tonne/gelber Sack) unter Beachtung des Transportweges bereitzustellen. Bei einer nicht unerheblichen Zahl der Grundstückseigentümer wird es notwendig sein, dass in einem persönlichen Beratungsgespräch der Aufstellort des Abfallbehälters festgelegt wird. Bei enger bzw. nicht anfahrbarer Bebauung (z.B. Reihenhäuser) müssen spezielle, der Behälteranzahl entsprechend große Aufstellbereiche an den Fahrbahnrandern für die Abfallbehälter definiert werden. Diese Aufstellbereiche müssen so gestaltet werden, dass Sie ganztägig keine Verkehrsbehinderung darstellen. Bei den Aufstellbereichen müssen die Nutzer die Abfallbehälter selbst zum Abholort bringen und wieder abholen. Eine Fremdbefüllung der Behälter kann nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei den Aufstellbereichen kann davon ausgegangen werden, dass die Abfallbehälter über Tage hinweg dort stehen. Bei einer Vielzahl der Fälle werden solche Aufstellbereiche aufgrund nicht vorhandener Flächen, Parkplatzmangel, enger Bebauung etc., nicht realisierbar sein.

Eine Umsetzung bedeutet einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand, der nicht konkret beziffert werden kann. In der Abfallwirtschaft ist aktuell kein adäquates Personal für die Maßnahme vorhanden, sodass eine sofortige Umsetzung nicht möglich ist. Angesichts des demographischen Wandels muss sich eine Vielzahl von Bürger*innen auf die veränderten Vorgaben der Transportwege etc. einstellen bzw. Maßnahmen treffen (z.B. Hausmeisterdienste). Dies wird zu

sehr viel Unmut in der Bevölkerung führen und eine erhebliche Einschränkung des Services der Abfallwirtschaft bedeuten.

Variante B

Die Abfallwirtschaftssatzung wird zukünftig so gefasst, dass die enthaltenen Transportentfernungen nur für die ab 2016 neu- oder umgebauten Grundstücke gelten.

Für Grundstücke, die vor 2016 bebaut wurden, erfolgt die Abfallentsorgung weiterhin ohne Transportwegbegrenzung.

Diese Regelung ist zulässig, da die Grundstückseigentümer durch die Anpassung des § 13 AWS begünstigt werden. Das aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Grundgesetz abgeleitete Rückwirkungsverbot von neu erlassenen Rechtsnormen findet hier keine Anwendung.

Grundsätzlich gilt die aktuelle Fassung der Abfallwirtschaftssatzung bereits für alle Grundstücke im Stadtgebiet. Durch die Unterscheidung der Grundstücke vor und nach 2016 werden die vor 2016 bebauten Grundstücke begünstigt, da die Abfallentsorgung wie gehabt durchgeführt wird.

Sofern sich die Stadt Erlangen aus sachlichen Gründen entschließt, diese Regelung in der Zukunft wieder zu ändern, verstößt dies auch nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG.

Sachliche Gründe sind z.B.

- Änderung der Gesetzeslage (Änderungen im KrWG oder im Bayer. Abfallgesetz)
- Änderung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung
- Verschlechterung der Haushaltslage
- Anweisung/Empfehlung der Rechtsaufsicht bzw. des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes
- Angleichung der Rechtslage an die Rechtslage in den Nachbarstädten

Aufgrund der Sachgründe erscheint es durchaus opportun eine Datumsregelung in § 13 der Abfallwirtschaftssatzung aufzunehmen.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung präferiert die Umsetzung der Variante B zur Bearbeitung des Prüfungsvermerks des BKPV mit der Datumsregelung in § 13 Abfallwirtschaftssatzung.

Die Abfallwirtschaft ist aktuell weder personell noch technisch ausgerüstet für eine sofortige Umsetzung der Variante A.

Die vorhandenen Computerprogramme für Behälterverwaltung, Sperrmüll disposition und Tourenplanung sind zwischen 29 und 14 Jahre alt. Das vorhandene Tourenplanungsmodul entspricht hierbei nicht den aktuellen Herausforderungen einer wirtschaftlichen und effizienten Abfuhrplanung.

Die Arbeiten zur Anschaffung eines neuen Computerprogramms zur technischen Unterstützung der Mitarbeiter laufen bereits. Mit neuer, zeitgemäßer Computerunterstützung können dann auch die übrigen Abläufe der Müllabfuhr optimiert werden.

Mit der Umsetzung der Variante B bleibt es bei der bisherigen Mitarbeiterstärke der Abfuhrgruppen und dem damit verbundenen Service für die Erlanger Bürgerinnen und Bürger.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Variante B wurde einstimmig beschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

Variante A

~~Die Abfallentsorgung wird künftig für alle Grundstücke entsprechend der derzeit geltenden Abfallwirtschaftssatzung umgesetzt.~~

~~Die Transportwege betragen für alle Grundstücke im Stadtgebiet maximal 15 bzw. 10 m. § 13 der Abfallwirtschaftssatzung wird für alle Grundstücke angewandt und beschlossen.~~

oder

Variante B

Die Abfallwirtschaftssatzung wird so gefasst, dass die enthaltenen Transportentfernungen nur für die ab 2016 neu- oder umgebauten Grundstücke gelten.

Für Grundstücke, die vor 2016 bebaut wurden, erfolgt die Abfallentsorgung weiterhin ohne Transportwegbegrenzung.

Eine Änderung von § 13 der Abfallwirtschaftssatzung wird beschlossen.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 10

Anfragen Werkausschuss EB77

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

TOP 11

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Vor Beginn der Sitzung übergaben einige Bürger*innen dem Oberbürgermeister Dr. Janik eine Unterschriftenliste zum Thema „Weniger Busse in der Reuth“.

Der Oberbürgermeister sichert einen zeitnahen Termin vor Ort zu, um die Situation zu besprechen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Vor Beginn der Sitzung übergaben einige Bürger*innen dem Oberbürgermeister Dr. Janik eine Unterschriftenliste zum Thema „Weniger Busse in der Reuth“.

Der Oberbürgermeister sichert einen zeitnahen Termin vor Ort zu, um die Situation zu besprechen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.1

VI/227/2023

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2

VI/229/2023

StUB Trassenführung Güterhallenstraße; Anfrage der FDP Erlangen

Mit der schriftlichen Anfrage vom 08.11.2023 bitten die Stadträte der FDP bezüglich der Trassenführung der StUB im Bereich Güterhallenstraße um Auskunft:

- Welchen Höhenunterschied hat die StUB im Bereich vom Niveau des Arcadenvorplatzes bis zum Scheitelpunkt der Unterführung zu überwinden?
- Wie lang muss die entsprechende Rampe ausgeführt werden, um diesen Höhenunterschied überwinden zu können?

Hierzu hat der Zweckverband StUB die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.3

31/217/2023

Nachhaltige Beschaffung - Beiträge aus dem Haushaltsjahr 2022

Mit dem Pakt zur nachhaltigen Beschaffung haben sich die Kommunen in der Metropolregion Nürnberg das Ziel gesetzt, mehr Produkte- und Dienstleistungen nach Sozial- und Umweltstandards zu beschaffen. Erlangen ist dem Pakt im Oktober 2019 beigetreten.

Für 2020 beteiligten sich 33 Kommunen an der Erfassung und es konnten knapp 5,4 Millionen Euro erreicht werden. 2021 beteiligten sich 35 Kommunen und meldeten Beiträge im Wert von 8,8 Millionen Euro zurück. Für 2022 konnte das Ziel von 10.000.000 Euro übertroffen werden, Produkte im Wert von 13.569.975 Euro wurden nachhaltig beschafft.

Beim Pakt zur Nachhaltigen Beschaffung konnten nicht alle Beiträge der Stadt Erlangen berücksichtigt werden (u.a. Fahrzeuge). Beim Pakt liegt der Fokus bei der fairen Beschaffung. Amt 31 erfasst im Gegensatz dazu alle von den Ämtern gemeldeten Beträge der Nachhaltigen Beschaffung.

Für das Jahr 2022 wurden folgende Beiträge gemeldet:

Fahrzeuge	1.617.576,71 Euro
Ausstattung	699.664,78 Euro
Arbeitsbekleidung/Textilien	18.054,76 Euro
Möbel Schulen	294.128,00 Euro
Sportbälle	2.592,00 Euro
Lebensmittel	12.879,31 Euro
Werbemittel	11.079,27 Euro
Büromaterialien	134.265,42 Euro
Sonstiges	49.981,74 Euro

Um die Anschaffung nachhaltiger Produkte noch mehr in den Fokus zu rücken und zu steigern, finden seit 2022 regelmäßig Workshops zur Nachhaltigen Beschaffung im Amt für Umweltschutz

und Energiefragen statt. Bisher haben insgesamt über 60 Kolleg*innen aus verschiedenen Ämtern den Workshop besucht.

Eine Fortführung der Workshopreihe Nachhaltige Beschaffung in 2024 wird angedacht.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.4

31/223/2023

Zuschüsse für Umweltbildung 2022

Gemäß den einstimmigen Beschlüssen des UVPA und des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats vom 10. Mai 2016, TOP 8 (Nr. 31 / 105 / 2016) sowie den einstimmigen Beschlüssen des UVPA und des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirats vom 19. November 2019, TOP 27 (Nr. 31 / 236 / 2019) wurden die eingegangenen Förderanträge über Zuschüsse für Umweltbildung 2022 fachlich bewertet.

Insgesamt wurden Zuschüsse in Höhe von 45.387,47 Euro für 19 Projekte beantragt. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets wurden Zuschüsse in Höhe von 32.260,00 Euro für 16 Projekte bewilligt.

Im Kalenderjahr 2022 werden folgende Projekte gefördert:

Projekt	Antragsteller*in	Zuschuss in €
1. W-Seminar Urbanes Leben und Nachhaltigkeit	Gymnasium Fridericianum	1000,00
2. Essbare Stadt (Weiterentwicklung der Essbaren Schule)	Montessori-Schule	5000,00
3. Neugestaltung des Schulgartens	Adalbert-Stifter-Grundschule	2200,00
4. Klima im Koffer (Anschauungs- und Hands-	Albert-Schweitzer-Gymnasium	1400,00

on-Material für den Physik- /Geographieunterricht)		
5. Ackerschule	Eichendorff-Mittelschule	4250,00
6. Pflegeaktion am geschützten Landschaftsbestandteil Holzweg	Landschaftspflegeverband Mittelfranken	1680,00
7. Pflegeaktion Sandgarten NSG Exerzierplatz	Landschaftspflegeverband Mittelfranken	240,00
8. Sandflitzer, Jahresthema Klimaschutz für Groß und Klein	Bund Naturschutz Erlangen	1900,00
9. Umwelttheaterstück Igel Willy (t)räumt auf	Kinderzentrum Thomizil	730,00
10. Projekttag 2022: Nachhaltiges (Er-)Leben	Freie Waldorfschule	4000,00
11. Garten	Mooswichtel gUG bzw. Mooswichtel e.V.	3500,00
12. Schulprojekt Energiewende: Global denken – lokal handeln	LBV	3200,00
13. Wald- und Wiesengruppe	Stadt-Land-Kiga	850,00
14. Workshop Mode für die Zukunft	Klimaschaufenster	160,00
15. Kochworkshop Rest(e)los glücklich	Christian-Ernst-Gymnasium	150,00
16. Ausstellung Nature Future	Trägerverein Deutsch-Französisches Institut Erlangen e.V.	2000,00
Summe 16 Antragsteller*innen		32.260,00

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

31/224/2023

Erfolgskontrolle 10 Jahre Pflege Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Naturschutzgebiet Exerzierplatz zeigt die Schönheit und Einzigartigkeit der ostfränkischen Sandbodenflora.

Der Kernbereich des südlichen Exerzierplatzgeländes ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen und gehört zu den bedeutenden Sandlebensräumen in Bayern. Für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten ist hier ein wichtiges Rückzugsgebiet.

Hier befinden sich die wichtigsten und attraktivsten Pflanzen der für Erlangen typischen Sandlebensräume.

Naturschutzgebiete werden nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt, um einen besonderen Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder wildwachsender Pflanzenarten zu erreichen bzw. aus ökologischen, wissenschaftlichen oder naturkundlichen Gründen oder wegen Ihrer Schönheit einen schützenswerten Schwerpunkt zu setzen. Naturschutzgebiete stellen die strengste Schutzform dar, da in der Regel Wegegebote zu beachten sind.

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 dem Abschluss des Pflegevertrages mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken (LPV) zugestimmt.

Kurz darauf wurde im Jahr 2012 der Landschaftspflegeverband Mittelfranken e. V. damit beauftragt, das Pflegekonzept für das Naturschutzgebiet Exerzierplatz umzusetzen.

Durch den Abschluss des Pflegevertrages zwischen der Stadt Erlangen mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken sollte insbesondere erreicht werden, dass die biologische Vielfalt auf dem Gelände gesichert wird und das Areal zugleich langfristig für naherholungssuchende Mitbürgerinnen und Mitbürger erhalten bleibt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ziel des Maßnahmenkonzeptes sollte es sein, eine langfristige ökologische Aufwertung zu erreichen und diesen aufgewerteten Zustand durch angepasste Pflege sicher zu stellen.

Die Schafbeweidung und damit die Offenhaltung des Geländes ist ein wesentliches Element der Pflegemaßnahmen. Die Beweidung findet – wie viele andere Maßnahmen auch – während einer Zeit statt, in der für Erholungssuchende das Betretungsverbot außerhalb bestehender Wege besteht. Dies ist für viele Bürgerinnen und Bürger ungewöhnlich, aber aus Sicht unserer unteren Naturschutzbehörde fachlich notwendig und im Interesse einer wirksamen ökologischen Aufwertung des Geländes auch während der Vogelbrutzeit geboten.

Trotz der Kleinflächigkeit und den starken randlichen Störungen aufgrund der Nähe zum besiedelten Bereich konnten seltene Arten, wie die Heidelerche, wieder als Brutvogel angesiedelt werden. Für diese Art ist es wichtig, dass die Besucher*innen durch das Betretungsverbot aus der Fläche herausgehalten und die randlichen Einflüsse wie Lärm, Licht und Verbauungen so weit wie möglich von der Fläche ferngehalten werden. Die im Süden außerhalb des NSG anschließenden

stärker bewachsenen Flächen mit Gebüsch und älterem Baumbestand tragen zum Strukturreichtum in diesem Gebiet bei und erhöhen die Artenvielfalt unter den Vögeln.

Insgesamt kann das NSG Exerzierplatz naturschutzfachlich hoch bewertet werden. Trotz der Kleinflächigkeit und den starken Störungen aufgrund der Nähe zum besiedelten Bereich der Stadt Erlangen kommen einige seltene und gefährdete Arten unter den Amphibien und Vögeln vor. Um die Artenvielfalt zu erhalten, sind die Pflegemaßnahmen weiterhin wie im Maßnahmenkonzept beschrieben fortzuführen und negative randlichen Einflüsse so weit wie möglich fernzuhalten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um die Artenvielfalt zu erhalten und zu erweitern, sind die Pflegemaßnahmen weiterhin wie im Maßnahmenkonzept beschrieben fortzuführen und negative randliche Einflüsse so weit wie möglich fernzuhalten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- sind vorhanden im Budget auf HH-Stelle 554.603 (zweckgebunden – Ausgleichsmaßnahme städtebaulicher Vertrag „Staudtstraße“)

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Herr Mümmler vom Landschaftspflegeverband Mittelfranken hält einen Vortrag zum Thema „Naturschutzgebiet Exerzierplatz“.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht am 12.12.2023 im UVPA über die Erfolgskontrolle, der seit 2012 laufenden Umsetzung der Pflegemaßnahmen im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes auf dem Naturschutzgebiet (NSG) Exerzierplatz zur Pflege und ihre Wirksamkeit für die Flora und Fauna, vom Landschaftspflegeverband Mittelfranken (LPV) und dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Mümmeler vom Landschaftspflegeverband Mittelfranken hält einen Vortrag zum Thema „Naturschutzgebiet Exerzierplatz“.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht am 12.12.2023 im UVPA über die Erfolgskontrolle, der seit 2012 laufenden Umsetzung der Pflegemaßnahmen im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes auf dem Naturschutzgebiet (NSG) Exerzierplatz zur Pflege und ihre Wirksamkeit für die Flora und Fauna, vom Landschaftspflegeverband Mittelfranken (LPV) und dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

TOP 13

13/199/2023

Antrag Nr. 142/2023 der Fraktion Grüne Liste: Weitergabe von Elektrogeräten am Hafen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Weitergabe von Elektrogeräten wurde sowohl in städtischen Gremien, als auch in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft (ZVA) schon häufig diskutiert. An der hier einschlägigen Rechtslage hat sich nichts geändert.

Befindet sich das Elektrogerät bereits im Container, darf es nicht mehr herausgenommen werden. Nach §14 Abs. 4 ElektroG ist eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten nicht zulässig.

Anders verhält es sich mit Geräten, bei denen der der Wille bekundet wurde, sie nicht einer Entsorgung zuzuführen, sondern sie zur Wiederverwendung weiterzugeben, z.B. im Spendenregal in der Umladestation.

Interessierte können sich also aus dem Spendenregal bedienen, nicht jedoch aus den Containern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen gelten selbstverständlich auch für den Recyclinghof Weißenburg. Allerdings gibt es dort, aufgrund der ausreichend vorhandenen Platzverhältnisse, einen Gebrauchtwarenmarkt anstelle eines Spendenregals.

Dort werden alle möglichen Gegenstände (Bücher, Kleidung auf Wühltischen, Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte...) für einen geringen Betrag verkauft. Die Mitarbeiter*innen sichten die Gegenstände, die die Bürger*innen beim Recyclinghof abgeben möchten. Sie entscheiden dann, ob die Gegenstände eventuell noch brauchbar sind bzw. ob es noch Interessent*innen dafür geben könnte und geben diese Gegenstände dann im Gebrauchtwarenmarkt ab.

Die Produkte werden für den Verkauf nicht besonders aufbereitet, gesäubert oder getestet, sondern in Regale gestellt und können dort von Kund*innen betrachtet werden.

Ein Aushang informiert zu Elektrogeräten folgendermaßen: „Nicht geprüfte, gebrauchte Geräte! Inbetriebnahme auf eigene Gefahr. Für den sicheren Betrieb empfehlen wir die Überprüfung durch einen Elektrofachbetrieb.“

Die von Bürger*innen zum Recyclinghof gebrachte Ware, die nicht wiederverwendbar erscheint, kommt in die Container zur Verwertung. Aus den Containern darf nichts entnommen werden. Der Zutritt zu den Containern ist nicht erlaubt. Ein Ausbau von Ersatzteilen ist nicht möglich.

Diese Informationen konnten dankenswerterweise über ein Telefonat und per E-Mail mit einem Mitarbeiter des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen, Bereich Abfallwirtschaft, zusammengetragen werden. Ein Ausflug zum Recyclinghof war dafür nicht notwendig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Erlangen gibt es – über das Spendenregal an der Umladestation hinaus - bereits diverse Vertriebswege für nicht mehr benötigte Gegenstände.

Seit langem etabliert ist das Sozialkaufhaus Erlangen und ein Online-Angebot unter www.erlanger-verschenkboerse.de. Neu hinzu gekommen sind einige „Gib und Nimm-Schränke“ in den Stadtteilhäusern wie z.B. „Die Villa“ oder „Kulturpunkt Bruck“. Darüber hinaus gibt es weitere nicht-städtische Abgabemöglichkeiten wie die Fundgrube der Diakonie, die Caritas-Boutique oder auch das Online-Portal www.kleinanzeigen.de.

Diese Aufzählung ist sicher nicht abschließend, zeigt aber auf, dass es ein dezentrales Angebot für diverse gebrauchte Gegenstände, über Elektrogeräte hinaus, gibt. Diese Anlaufpunkte der Kreislaufwirtschaft werden immer wieder erweitert, oder an die Bedürfnisse der Bürger*innen angepasst.

Der ZVA ist aufgrund der beengten Verhältnisse an der Umladestation seit längerem beauftragt, nach Erweiterungsmöglichkeiten zu suchen. Möglicherweise kann dadurch auch eine Verbesserung bzw. Vergrößerung des derzeitigen Spendenregals in Betracht gezogen werden. Dies entscheidet der ZVA und die Verbandsversammlung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 142/2023 der Stadtratsfraktion Grüne Liste ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 142/2023 der Stadtratsfraktion Grüne Liste ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

TOP 14

30/080/2023

Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Zu Antrag 1:

Ausgangslage

Die derzeit geltende Stellplatzsatzung wurde in den vergangenen Jahren nur punktuell überarbeitet. Im Zuge der Aufstellung des Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplans (VEP) wurde im Rahmen von zwei Workshops mit Expert*innen und der Stadtverwaltung festgestellt, dass im Hinblick auf das Thema Klimaschutz eine umfassendere Aktualisierung der Satzung notwendig ist. So ist ein wichtiges Anliegen der Stadt Erlangen eine umweltschonende Mobilität zu fördern. Der PKW zählt in Erlangen, wie auch in anderen Städten, zum dominierenden Verkehrsmittel. Ein hohes Parkplatzangebot fördert die Motorisierung, verstärkt Pendlerströme mit dem Pkw und führt damit zu Verkehrsproblemen im öffentlichen Straßenraum. Die Verwaltung wurde daher durch den Beschluss im UVPA (613/070/2021) am 16.03.2021 beauftragt, die derzeitige Stellplatzsatzung zu überarbeiten. Im Rahmen des Entwicklungsprozesses der Neufassung unterstützte das Gutachterbüro Planersocietät aus Dortmund die Verwaltung insbesondere bei der Erarbeitung von Vorgaben für Mobilitätskonzepte. Diese fließen jedoch nicht in den Satzungstext selbst ein, sondern werden über eine Vollzugsrichtlinie für die Verwaltung eingeführt. Darüber hinaus wurde auch das Forum Mobilität beteiligt.

Erläuterung der Änderungen bzw. Neuregelungen (nF: neue Fassung / aF: alte bzw. bisherige Fassung)

§ 2 Abs. 4 StS (aF):

Die Bestimmung kann aufgrund der Möglichkeit, nach § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO Abweichungen von den Maßgaben der Stellplatzsatzung zuzulassen, entfallen.

§ 2 Abs. 6 StS (nF):

Nach bisheriger Regelung war der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken häufig mit der Verpflichtung zur Herstellung weiterer Stellplätze verbunden. Mit dem Wegfall des diesbezüglichen Stellplatzbedarfs soll die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau im Bestand begünstigt werden.

§ 2 Abs. 7 StS (nF):

Satz 1 wurde redaktionell überarbeitet. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 für Duplexparksysteme dient der rechtlichen Klarstellung.

§ 3 Abs. 1 StS (nF):

Siehe unten zu § 3 Abs. 3 StS (nF).

§ 3 Abs. 2 Satz 2 StS (nF):

Die eingefügte Formulierung „auf Grundlage der Herstellungskosten“ dient der rechtlichen Klarstellung. Die textlichen Änderungen in der anschließenden Tabelle (Zonen, Ablösebeträge pro Stellplatz) sind redaktioneller Natur. Für die Bestimmung der räumlich neu gefassten Zonen ist der entsprechende Lageplan (Anlage 2 zur Stellplatzsatzung) ausreichend.

§ 3 Abs. 3 StS (nF):

Die Neuregelung in Satz 1 ersetzt die bisherige Formulierung in Abs. 1 (aF). Die nunmehr stark eingeschränkte Ablösemöglichkeit von Fahrradabstellplätzen hat im Wesentlichen die Förderung des Radverkehrs zum Ziel. Die Höhe des Ablösebetrages für Fahrradabstellplätze wurde auf 750,00 € erhöht (Satz 2).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 StS (nF):

Künftig ist bei der Herstellung von Stellplätzen die Verwendung versickerungsfähiger Befestigungsarten verbindlich vorgeschrieben. Der Ersatz des Wortes „offener“ durch „versickerungsfähiger“ dient der begrifflichen Klarstellung.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StS (nF):

Das Gebot zu Baumpflanzungen im Zuge der Errichtung von Stellplätzen wird im Sinne des Klimaschutzes gestärkt; daneben wurde die Anforderung zur Durchgrünung größerer Stellplatzanlagen konkretisiert.

§ 4 Abs. 3 StS (aF):

Die Regelung kann aufgrund paralleler und weitergehender Anforderungen in der Freiflächengestaltungssatzung entfallen.

§ 4 Abs. 3 StS (nF):

Zusätzlich wurde mit § 4 Abs. 3 Satz 3 StS die Anforderung zur Schaffung von Abstellplätzen, die für Fahrräder mit Anhängern und Lastenräder geeignet sind, in die Stellplatzsatzung aufgenommen.

§ 5 Satz 2 StS (nF):

Gemäß § 5 StS (aF) i. V. m. Art. 63 BayBO können bereits bisher von den Anforderungen der Stellplatzsatzung Abweichungen zugelassen werden. Der neue Satz 2 ergänzt nun dahingehend, dass über ein mit dem Bauantrag vorgelegtes Mobilitätskonzept die Möglichkeit zur Ermäßigung der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze eröffnet wird. Aus Gründen der Klarheit der rechtlichen Bestimmungen werden Detailfragen zu Mobilitätskonzepten außerhalb der Stellplatzsatzung in einer eigenständigen Richtlinie für den Verwaltungsvollzug verankert. Dies

ermöglicht auch eine flexiblere Anpassung dieser Regelungen an die künftige Entwicklung von Mobilitätskonzepten.

§ 6 StS (aF):

Die bisherige Übergangsvorschrift ist entbehrlich. Sofern ein vor dem Inkrafttreten erteilter Bauvorbescheid i. S. d. Art. 71 BayBO Aussagen zu Fragen aus dem Anwendungsbereich der Stellplatzsatzung trifft, gelten diese aufgrund der rechtlichen Bindungswirkung eines Vorbescheides auch in einem daran anschließenden Baugenehmigungsverfahren fort, wenn der Bauantrag während der Geltungsdauer des Vorbescheides gestellt wird. Es bleibt jedoch unbenommen, im Zuge eines späteren Bauantrags ggfs. geänderte Bauvorlagen zum Stellplatznachweis einzureichen, sollte dies aufgrund der aus der Neufassung der Stellplatzsatzung hervorgehenden Anforderungen für den Bauherrn günstiger sein.

§ 6 StS (nF):

Auf Basis von Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO wurde in die Stellplatzsatzung eine Regelung zu Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Eine Ahndung von Verstößen gegen Anforderungen der Stellplatzsatzung ist nur dann möglich, wenn in der Satzung selbst die entsprechenden Tatbestände bestimmt werden. Der Bußgeldrahmen ergibt sich unmittelbar aus der Grundbestimmung der BayBO. Bei der Bemessung der Höhe einer eventuellen Geldbuße sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Täter trifft sowie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters als Grundlage heranzuziehen.

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Richtzahlentabelle):

Die Anlage 1 der Neufassung enthält eine Reihe von Änderungen sowohl bei den für die Bemessung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze maßgeblichen Richtzahlen als auch bei der Bestimmung einzelner Nutzungskategorien. Im Rahmen des umfangreichen Erarbeitungsprozesses wurden die festzulegenden Stellplatzschlüssel unter Berücksichtigung der Zielsetzung der neugefassten Stellplatzsatzung sorgfältig abgewogen und nach den Erfahrungen der Praxis bedarfsgerecht bemessen. Zusätzlich sind weitere Änderungen im Zuge der Bearbeitung der zum Thema eingegangenen Fraktionsanträge sowie in der finalen Abstimmung zwischen der Verwaltung und den Stadtratsfraktionen erfolgt.

Anlage 2 zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Lageplan der Zonen für Ablösebeträge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 StS, Maßstab 1:10.000 gemäß Aushang):

Die Zoneneinteilung wurde eingehend überarbeitet und für die Bereiche Innenstadt (Zone 1) und Kernstadt (Zone 2) neu festgelegt. Zone 3 betrifft das übrige Stadtgebiet.

Zu Antrag 2 (Fraktionsanträge):

Die im Nachgang der Einbringung des ursprünglichen Satzungsentwurfs beantragten Änderungen und Ergänzungen aus den Fraktionsanträgen der Grünen Liste (112/2023), der ödp (114/2023), der CSU (131/2023) und SPD (132/2023) sind, soweit aus fachlicher bzw. rechtlicher Sicht möglich

und in der Praxis zielorientiert umsetzbar, in den nun zum Beschluss vorgelegten Entwurf der Neufassung der Stellplatzsatzung (StS) eingearbeitet worden.

Zu den Fraktionsanträgen im Einzelnen:

1. Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 112/2023

Die im Fraktionsantrag genannten Vorgaben zur Beschaffenheit bzw. Gestaltung von Fahrradabstellplätzen sind in § 4 des Satzungsentwurfs bereits größtenteils berücksichtigt. Zusätzlich aufgenommen wurde mit § 4 Abs. 3 Satz 3 StS die Anforderung zur Schaffung von Abstellplätzen, die für Fahrräder mit Anhängern und Lastenräder geeignet sind. Weitergehende Detailregelungen zur technischen Ausführung von Fahrradständern sowie zur Beleuchtung von Fahrradabstellplätzen sind aus Sicht der Verwaltung im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens nicht prüffähig und kontrollierbar. Auf diese Aspekte kann daher lediglich im Zuge einer Bauberatung verstärkt eingegangen werden.

2. Antrag der ödp Stadtratsfraktion Nr. 114/2023

a) Bei § 2 Abs. 3 Satz 2 StS soll der Passus „und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen“ nicht gestrichen werden.

Dies wurde im Entwurf antragsgemäß umgesetzt.

b) Bei § 3 Abs. 1 StS soll die Formulierung „und Fahrradabstellplätze“ nicht gestrichen werden. Diesbezüglich wurde sich im Erarbeitungsprozess im Sinne der Radverkehrsförderung darauf verständigt, dass Fahrradabstellplätze grundsätzlich nicht abgelöst werden sollen. Ausnahmen regelt § 3 Abs. 3 StS.

c) Bei § 4 Abs. 3 StS sollen die Worte „Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen“ nicht gestrichen werden.

Diese Anforderung steht rechtlich in Konkurrenz zu der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Erlangen (FGS) enthaltenen Regelung, wonach Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer von Garagen und Carports bereits ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen sind. Daher ist die Regelung aus rechtlichen Gründen aus der Stellplatzsatzung herauszunehmen, da sich sonst widersprechende Regelungen in 2 Satzungen befinden.

d) Der im Erstentwurf der Neufassung noch enthaltene § 5 StS „Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze“ soll gestrichen werden. Hier seien die Vorgaben zu ungenau und zu kompliziert. Dem wurde mit der nun vorliegenden Neufassung bereits Rechnung getragen. Künftig werden die konkreten Voraussetzungen, unter denen eine Stellplatzreduzierung im Wege der baurechtlichen Abweichung gemäß Art. 63 BayBO in Betracht kommen kann, in einer verwaltungsinternen Vollzugsrichtlinie außerhalb der Stellplatzsatzung bestimmt. Diese Richtlinie wird den Gremien im Nachgang zur Neufassung der Stellplatzsatzung vorgelegt werden.

e) Beim Inhaltsverzeichnis der Richtzahlentabelle (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung) soll der Anwendungsbereich von Ziffer 6 eindeutig angegeben werden.

Eine entsprechende redaktionelle Ergänzung ist erfolgt.

f) Die bei den Ziffern 1.3, 1.5, 1.7, 1.8, 2.1, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.4 und 8.4 der Richtzahlentabelle beantragten Änderungen werden aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet. Die in der Richtzahlentabelle des Satzungsentwurfs (Stand 27.11.2023) enthaltenen Schlüssel sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der neugefassten Stellplatzsatzung sorgfältig abgewogen und nach den Erfahrungen der Praxis bedarfsgerecht und angemessen. In Ziffer 1.6 wird der Schlüssel von bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze, auf 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett geändert. Vorgaben zu notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder mit Anhängern

und Lastenräder sind neu in § 4 Abs. 3 StS eingeflossen. Weitergehende detaillierte Anforderungen dazu in der Richtzahlentabelle sind aus Verwaltungssicht nicht zielführend.

3. Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 131/2023

a) Bei Ziffer 1.6 Richtzahlentabelle wird für Studierendenwohnungen bzw. -wohnheimen antragsgemäß ein Schlüssel von 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett übernommen (bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze).

b) Der ergänzenden Aufnahme einer satzungsmäßigen Bestimmung bezüglich alternativer Fahrradabstellsysteme, wie beispielsweise Wandhalterungen, bedarf es mit Blick auf die hier jederzeit gegebene Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO nicht. Die Satzung sollte hier nicht zu sehr ins technische Detail gehen, sondern offen für variable und innovative Lösungen bleiben.

c) Eine Streichung der satzungsmäßigen Vorgabe in § 4 Abs. 4 StS, wonach Fahrradabstellplätze baulich in unmittelbare Nähe zum Eingangsbereich angeordnet werden sollen, wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Aufgrund der Formulierung als „Soll-Bestimmung“ handelt es sich rechtlich ohnedies nicht um eine absolut zwingende Anforderung. Zudem hat die Bauordnungsbehörde durch den unbestimmten Begriff „unmittelbare Nähe“ einen gewissen Beurteilungs- und Handlungsspielraum. Erfahrungsgemäß werden Radabstellanlagen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Zielort befinden, weniger bis gar nicht genutzt. Dies kann dazu führen, dass ein großer Anteil von Fahrrädern „wild“ abgestellt wird, was mit entsprechendem Konfliktpotenzial verbunden ist. Auch vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Verkehrsmittel sollten die Fahrradabstellanlagen in unmittelbarer Nähe sein.

d) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 StS sind Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen zu überdachen. Von den Richtlinien und Regelwerken zur Ausgestaltung von Fahrradabstellanlagen wird eine Überdachung gefordert; hiervon abzuweichen wäre für eine Fahrradstadt wie Erlangen (Fahrradklimatest Erster Platz) als eher kontraproduktiv zu betrachten. Eine Änderung dieser bereits in der aktuell geltenden Stellplatzsatzung enthaltenen verbindlichen Vorgabe zur Überdachung von Fahrradabstellplätzen hin zu einer bloßen Empfehlung wird daher hinsichtlich der angestrebten Förderung des Radverkehrs von der Verwaltung nicht befürwortet. Die Entsiegelung der überdachten Flächen ist weder nach der Stellplatzsatzung noch nach der Freiflächengestaltungssatzung verpflichtend vorgegeben. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Freiflächengestaltungssatzung (FGS) sind Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer von Nebenanlagen, hierunter fallen auch überdachte Fahrradabstellplätze, ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen.

e) Mit der Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 2 StS ist bei Stellplatzanlagen künftig bereits für je fünf (bisher zehn) Stellplätze ein Baum zu pflanzen, was eine Verdoppelung der Baumpflanzungen bedeutet. Die vorgegebene Anforderung an die Größe der Baumscheibe im Äquivalent einer Stellplatzfläche ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines ausreichend bemessenen Wurzelraums mit entsprechendem Überfahrerschutz sinnvoll. Zusätzlich wird damit auch ein Beitrag zur Vermeidung übermäßiger Flächenversiegelung bzw. zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit geleistet. Eine satzungsmäßige Zulassung nicht näher bezeichneter „Systeme“ wäre in rechtlicher Hinsicht als zu unbestimmt zu bewerten.

f) Bei der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StS geforderten „Durchgrünung“ größerer Stellplatzanlagen, die bereits in der aktuell geltenden Fassung der Stellplatzsatzung enthalten war, handelt es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall auszulegen ist. In der bisherigen Vollzugspraxis sind diesbezüglich keine Probleme aufgetreten. Die im Zuge des Bauvorhabens geplanten Maßnahmen sind in dem nach § 7 Freiflächengestaltungssatzung (FGS) mit dem Bauantrag vorzulegenden Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

g) Bei Änderung und Nutzungsänderung von bestehenden Dachgeschossen zu Wohnzwecken entsteht gemäß § 2 Abs. 6 StS kein zusätzlicher Stellplatzbedarf.

- h) Der jeweils anzurechnende Altbestand an Stellplätzen wird nach der unverändert übernommenen Regelung in § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 StS ermittelt.
- i) Gemäß § 5 StS i. V. m. Art. 63 BayBO können von den Anforderungen der Stellplatzsatzung Abweichungen zugelassen werden. Diese bereits nach der aktuell geltenden Stellplatzsatzung bestehende Möglichkeit wird nun dahingehend ergänzt, dass eine Ermäßigung der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze über ein Mobilitätskonzept erreicht werden kann, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner*innen bzw. der Nutzer*innen der baulichen Anlage nach Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Die Stellplatzsatzung selbst trifft keine materiellen Regelungen zu Mobilitätskonzepten und deren Wirkung auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze; vielmehr werden diese als Leitlinie für das Verwaltungshandeln in einer eigenständigen Vollzugsrichtlinie verankert, die Anfang 2024 den Gremien vorgestellt werden soll.
- j) Die Neufassung der Stellplatzsatzung enthält keine sogenannte Übergangsvorschrift, mit der Folge, dass die Neuregelungen unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs auf alle Vorhaben anzuwenden sind, bei denen die Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach Inkrafttreten ergeht. Im Gegenzug gelten die nach bisherigem Recht erfolgten Auflagen zum Stellplatzbedarf in denjenigen Fällen fort, in denen die Genehmigung vor Inkrafttreten der Neufassung der StS erteilt wurde. Dies auch dann, wenn der Baubeginn noch nicht erfolgt ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu einem bereits genehmigten Bauvorhaben einzureichen.
- k) Die zu Ziffer 5.1 der Richtzahlentabelle beantragten Änderungen werden aus Sicht der Verwaltung nicht befürwortet. Hier soll es insbesondere bei dem wie bisher vorgesehenen Schlüssel von 1 Fahrradabstellplatz je 250 qm Sportfläche bleiben; ein Schlüssel von 1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Sportfläche, wie beantragt, würde faktisch zu einer Halbierung der Fahrradabstellplätze führen. Dies kann im Sinne der angestrebten Verkehrswende, vor allem der Förderung des Radverkehrs, nicht als zweckdienlich erachtet werden. Ein vollständiger Verzicht auf die Anrechnung von Besucherplätzen bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs, wie ebenfalls beantragt, wäre nach Einschätzung der Verwaltung nicht praxisgerecht.
- l) Bezüglich der zu berücksichtigenden Besucherplätze ist eine Unterscheidung zwischen Steh- und Sitzplätzen unter den Gesichtspunkten des Stellplatzbedarfs nicht relevant, da dies im Allgemeinen keinen Einfluss auf den zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr haben dürfte. In der Neufassung der Richtzahlentabelle wurde der Begriff „Besucherplätze“ dahingehend konkretisiert, dass darunter nur die „baulich hergestellten“ Besucherplätze zu verstehen sind. Nicht baulich hergestellte Besucherplätze, beispielsweise am Spielfeldrand, bleiben damit künftig außer Betracht.
- m) Aufgrund der Vielfalt der Misch- und Mehrfachnutzungen von Sporthallen ist eine abschließende und vollständige Differenzierung von Hallentypen im Rahmen der Richtzahlentabelle nicht darstellbar, so dass in Ziffer 5.2 der Richtwerttabelle nur Durchschnittswerte zu Grunde gelegt werden können. Im abweichenden Einzelfall kann über den Weg der Abweichung nach § 5 StS ein der Nutzung angemessener Stellplatzbedarf ermittelt und festgelegt werden.
- n) Bei den Ziffern 3.1 und 3.2 der Richtzahlentabelle wurde antragsgemäß der Schlüssel für Fahrradabstellplätze von bisher 1 Abstellplatz je 150 qm Verkaufsfläche in der Neufassung auf 1 Abstellplatz je 75 qm Verkaufsnutzfläche geändert.

4. Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 132/2023

- a) Die Anregung, in der Neufassung von § 4 Abs. 1 Satz 2 StS anstelle der Formulierung „offene Befestigungsarten“ nunmehr der Wortlaut „versickerungsfähige Befestigungsarten“ zu verwenden, wurde umgesetzt.
- b) Antragsgemäß wurde dem zunehmenden Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder mit Anhängern und Lastenrädern mit der Neufassung des § 4 Abs. 3 Satz 3 StS Rechnung getragen.
- c) In Ziffer 1.6 der Richtzahlentabelle wird der Schlüssel antragsgemäß von bisher 0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze, auf 0,25 Stellplätze je Wohnung/Bett geändert.

- d) Infolge des Wegfalls der Ziffern 2.3 und 2.4 der Richtzahlentabelle in der Neufassung wurden die in den Ziffern 7.1 und 8.3 enthaltenen Verweisungen antragsgemäß angepasst.
- e) Wie beantragt wurde bei der Neufassung von Ziffer 6.1 der Richtwerttabelle der bisherige Schlüssel 1 Stellplatz je 12 qm Nettogastfläche durch 1 Stellplatz je 20 qm Nettogastfläche ersetzt.
- f) In Ziffer 6.3 der Richtwerttabelle (neu) ist künftig ein Schlüssel 1 Stellplatz je 30 qm Nettogastfläche vorgesehen; dies trägt aus Sicht der Verwaltung dem Stellplatzbedarf ausreichend Rechnung.

III. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

IV. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

V. Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) (Entwurf vom 30.11.2023, Anlage A1 und A2) samt Lageplan der Zonen für Ablösebeträge (Maßstab 1:10.000, wie in den Sitzungen ausgehängt) wird beschlossen.
2. Die folgenden Fraktionsanträge sind damit bearbeitet:
 - Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 112/2023 vom 24.07.2023 (Überarbeitung der Stellplatzsatzung - Lastenräder)
 - Antrag der ödp Stadtratsfraktion Nr. 114/2023 vom 25.07.2023 (Änderungsantrag zur Stellplatzsatzung)
 - Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 131/2023 vom 18.09.2023 (Änderungen an der Stellplatzsatzung)
 - Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 132/2023 vom 18.09.2023 (Änderungsantrag zur Stellplatzsatzung)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) (Entwurf vom 30.11.2023, Anlage A1 und A2) samt Lageplan der Zonen für Ablösebeträge (Maßstab 1:10.000, wie in den Sitzungen ausgehängt) wird beschlossen.
2. Die folgenden Fraktionsanträge sind damit bearbeitet:
 - Antrag der Grünen Liste Stadtratsfraktion Nr. 112/2023 vom 24.07.2023 (Überarbeitung der Stellplatzsatzung - Lastenräder)
 - Antrag der ödp Stadtratsfraktion Nr. 114/2023 vom 25.07.2023 (Änderungsantrag zur Stellplatzsatzung)
 - Antrag der CSU Stadtratsfraktion Nr. 131/2023 vom 18.09.2023 (Änderungen an der Stellplatzsatzung)
 - Antrag der SPD Stadtratsfraktion Nr. 132/2023 vom 18.09.2023 (Änderungsantrag zur Stellplatzsatzung)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 15

611/176/2023

**1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 - Kerngebiet Nürnberger Straße - hier: Billigungsbeschluss
Antrag der Erlanger Linke Nr. 78/2023**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

In einem gemeinsamen Fraktionsantrag Nr. 157/2021 beantragten die CSU- und SPD-Fraktionen des Erlanger Stadtrates, dass die Erlanger Innenstadt als zentraler Ort der Begegnung mit vielfältigen Nutzungen unter den heutigen und zukünftigen Veränderungsprozessen erhalten bleiben soll. Entsprechend der Zielsetzung einer gewünschten stärkeren Durchmischung und Flexibilisierung wurde untersucht, ob in Teilbereichen der Erlanger Innenstadt eine Wohnnutzung ermöglicht werden kann und inwiefern dies zielführend und rechtlich umsetzbar wäre. Im Ergebnis (Vorlagenr.: 611/094/2021, Beschluss des UVPA vom 22.02.2022) wurde aufgezeigt, dass unter anderem für den Bebauungsplan Nr. 317 und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 im Bereich der zentralen Achse der Erlanger Innenstadt die Steuerung einer Wohnnutzung zur Nutzungsmischung aus städtebaulicher Sicht sinnvoll ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 383 sowie der Bebauungsplan Nr. 317 sollen demzufolge dahingehend geändert werden, dass ab dem 2. Obergeschoss eine Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig ist. Bei der Änderung der Bebauungspläne handelt es sich um eine Feinsteuerung des vorhandenen Baurechts. Mit der ausnahmsweisen und nur untergeordneten Zulässigkeit von Wohnen kann eine Nutzungsmischung des Gebiets gefördert, der Gebietserhaltungsanspruch des Kerngebiets für die bestehenden Nutzer jedoch weiterhin gewährleistet werden. Zusätzlich unterstützt der Ausschluss von Wohnen in den Erdgeschossen den Leitgedanken der Bebauungspläne Nr. 383 und Nr. 317, die Erdgeschosszone als zentralen Verkaufsbereich zu stärken. Durch die beabsichtigte Gliederung wird die Gewährleistung der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen untereinander gefestigt.

Zusätzlich wird durch die Deckblätter das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Erlangen umgesetzt. In der Innenstadt sollen und können bestimmte Arten von Vergnügungsstätten aufgrund der Kerngebietstypik nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie tragen mitunter zur Angebotsvielfalt bei und haben aus städtebaulicher Sicht in der Innenstadt eine Daseinsberechtigung. Demzufolge sind Toleranzgebiete bzw. Toleranzgebiete mit Einschränkungen für die Innenstadt definiert.

Die Flächen innerhalb des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 im westlichen Bereich der Nürnberger Straße werden demnach als Toleranzgebiet mit Einschränkungen definiert. Folglich wird eine geschossbezogene Beschränkung festgesetzt. Vergnügungsstätten werden hier in den Unter- und Obergeschossen zugelassen. Im Erdgeschoss werden sie ausgeschlossen. Diese Beschränkung dient dazu, die Dichte sowie die Attraktivität und Vielfalt des Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatzes in diesem zentralen Bereich der Innenstadt nicht zu gefährden. Die Flächen im östlichen Bereich der Nürnberger Straße innerhalb des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 sind nicht als Toleranzgebiet definiert. Demzufolge werden dort Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Ferner wird durch das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 383 die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Neubebauung der Grundstücke in der Nürnberger Straße 21 und 23 (Fl. Nr. 1025 und 1026, Gem. Erlangen) geschaffen. Im Einklang mit den bereits erwähnten nutzungsspezifischen städtebaulichen Zielen für diesen Abschnitt der Nürnberger Straße plant der Eigentümer die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, welches im Erdgeschoss Einzelhandel, im 1. Obergeschoss Gewerbeeinheiten und ab dem 2. Obergeschoss Wohnungen vorsieht. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wird das Maß der Nutzung im rückwärtigen Grundstücksbereich geringfügig angepasst.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 1020/3, 1020/4, 1020/6, 1023/2, 1025, 1026, 1043/3, 1043, 1044/1, 1044, 1045, 1046/2, 1046/8, 1047/2, 1047, 1048 der Gemarkung Erlangen und weist eine Fläche von ca. 1,72 ha (Anlage 2) auf.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Das 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und das 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 stehen der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 383 der Stadt Erlangen – Güterbahnhofstraße – betrifft den sonstigen Geltungsbereich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 der Stadt Erlangen – Kerngebiet Nürnberger Straße –. Mit diesem 1. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 383 – Güterbahnhofstraße – und mit dem 4. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 317 – Henkestraße Süd – teilweise geändert werden (Anlage 3).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 16.05.2023 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Sedanstraße, östlich und westlich der Nürnberger Straße und südlich der Güterhallenstraße sowie Henkestraße den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 – Güterbahnhofstraße – durch das 1. Deckblatt und den Bebauungsplan Nr. 317 – Henkestraße Süd – durch das 4. Deckblatt nach den Vorschriften des BauGB zu ändern.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Da die Aufstellung der Deckblätter im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgt, wurde von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt während der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Da die Aufstellung der Deckblätter im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt nach der Billigung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

b) Städtebauliche Ziele

Steuerung der Wohnnutzung

Bei der Aufstellung der Deckblätter handelt es sich um eine Feinsteuerung des vorhandenen Baurechts. Mit der Änderung der Bebauungspläne soll eine Wohnnutzung ab dem 2. Obergeschoss in den festgesetzten Kerngebieten ausnahmsweise ermöglicht werden und im Erdgeschoss ausgeschlossen werden. Damit geht das übergeordnete Ziel einher, eine gemischte Nutzung der Innenstadt zu fördern und die gewerbliche Bestandsnutzung in der Erdgeschosszone zu sichern. Dementsprechend wird die Art der baulichen Nutzung angepasst.

Umsetzung des Städtebaulichen Einzelhandelskonzepts und Vergnügungstättenkonzepts

Die Änderung der Bebauungspläne, die eine Wohnnutzung nur ausnahmsweise ab den 2. Obergeschossen zulässt, steht im Einklang mit dem Städtebaulichen Einzelhandelskonzept (SEHK). Die Erdgeschosszone als zentraler Versorgungsbereich bleibt erhalten und wird gestärkt.

Das Vergnügungstättenkonzept der Stadt Erlangen wird umgesetzt, in dem im 1. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 Vergnügungstätten nur in den Unter- und Obergeschossen zugelassen werden und im 4. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 317 Vergnügungstätten ausgeschlossen werden.

Ermöglichung einer angemessenen städtebaulichen Dichte im rückwärtigen Bereich der Nürnberger Straße 21/23

In der Nürnberger Straße ist eine Neubebauung mit einer Mischnutzung bestehend aus Einzelhandel im Erdgeschoss, einer darüber angeordneten Büronutzung und Wohnnutzung ab dem 2. Obergeschoss geplant. Das Maß der baulichen Nutzung wird zur Realisierung des Projekts mit drei Geschossen im rückwärtigen Bereich der Fl.Nr. 1026 und teils der Fl.Nr. 1025 Gemarkung Erlangen festgesetzt. Die Wandhöhe wird auf max. 12 m begrenzt, so dass sich die Neubebauung in die umliegende Bebauung u.a. der Erlanger Arcaden und der angrenzenden Gebäudestrukturen entlang der Nürnberger Straße harmonisch einfügt.

Die Grundzüge der Planung bleiben hierbei unberührt, da das Ziel einer abgestuften baulichen Höhe im rückwärtigen Bereich gewahrt wird. In der ersten Reihe entlang der Nürnberger Straße bleiben die Festsetzungen zum Maß der Nutzung unverändert. Eine prägende Wirkung auf das Stadtbild geht durch die Änderung nicht hervor.

Energie und Klimaschutz

Die solare Baupflicht wird durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan umgesetzt. Für das Bauvorhaben in der Nürnberger Straße 21/23 wird diese flankierend durch einen Städtebaulichen Vertrag geregelt. Gegenstand dieses Städtebaulichen Vertrags ist ebenso die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Energieeffizienz von Gebäuden.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung der Deckblätter im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

d) Antrag Nr. 078/2023 der Erlanger Linke

Die Erlanger Linke fragt an, ob für die neu geschaffenen Wohnflächen des Neubauprojekts der vorhandene Grundsatzbeschluss zum EOF-geförderten Mietwohnungsbau zur Anwendung gelangt: Der vorhandene Beschluss zum EOF-geförderten Mietwohnungsbau gelangt auch hier

zur Anwendung, wenn die definierten Voraussetzungen vorliegen. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt über Regelungen im Städtebaulichen Vertrag, welcher in derselben Sitzungskette mit Vorlagen Nr. 30/079/2023 in den nicht öffentlichen Teil des UVPA und Stadtrats eingebracht wird.

4. Klimaschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 der Stadt Erlangen – Kerngebiet Nürnberger Straße – in der Fassung vom 12.12.2023 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

2. Der Antrag Nr. 078/2023 der Erlanger Linke (Anlage 1) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 und des 4. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 317 der Stadt Erlangen – Kerngebiet Nürnberger Straße – in der Fassung vom 12.12.2023 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

2. Der Antrag Nr. 078/2023 der Erlanger Linke (Anlage 1) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 16

611/185/2023

7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Stubenloh-Süd - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Aufstellungsbeschluss

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Verbunden mit der Verlagerung des Siemensstandorts im Quartier an der Werner-von-Siemens-Straße in den Siemens Campus war eine Auflassung und Vermarktung der dort vorhandenen Gewerbeobjekte. Die rund 35.000 Quadratmeter umfassende Liegenschaft „Siemens-Mitte“ (Elefantentreppe, Glaspalast / blaues Hochhaus, Bingelhaus) mit insgesamt fünf Gebäuden wurde im Herbst 2021 von der Vorhabenträgerin, Empira und Engelhardt Real Estate erworben, mit dem Ziel einer hochwertigen, innerstädtischen Quartiersentwicklung, die Wohnen und Arbeiten beinhalten soll.

Um vor dem Hintergrund der innerstädtischen Lage, der direkten Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Himbeerpalast und dem auf dem Grundstück befindlichen denkmalgeschützten blauen Hochhaus (stehende Scheibe) mit Casino (liegende Scheibe) ein verträgliches Konzept zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Verwaltung ein eingeladener hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit Ideenteil für die zukünftige Neubebauung durch die Vorhabenträgerin stattgefunden. Im Preisgericht, das am 14.12.2022 getagt hat, waren neben Vertreter*innen der Vorhabenträgerin auch Mitglieder der Fraktionen und externe Sachverständige stimmberechtigt. Den 1. Preis hat die Wettbewerbsarbeit des Architekturbüros ssparchitekten, Erlangen mit Lemke Landschaftsarchitektur, Schwabach (Anlage 2) gewonnen.

Ziel dieser Planung ist die Errichtung eines lebendigen innerstädtischen Quartiers, das in innovativer und zugleich wirtschaftlicher Form Raum für Wohnen und Arbeiten nach dem Prinzip der Stadt der kurzen Wege bietet und das Ziel des nachhaltigen Bauens verfolgt.

Das Preisgericht beschloss einstimmig die Empfehlung an die Ausloberin, den mit dem ersten Preis ausgezeichneten Entwurf der weiteren Planung zugrunde zu legen und deren Verfasser mit der weiteren Bearbeitung unter Berücksichtigung der schriftlichen Beurteilung des Preisgerichts sowie der einschlägigen Grundsatzbeschlüsse des Erlanger Stadtrats zu beauftragen (siehe Anlage 3).

Die Umsetzung des 1. Preises ist nicht auf Grundlage des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 möglich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird das 7. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 aufgestellt.

Auf Basis des 1. Preises soll ein urbanes und gemischt genutztes Quartier unter Berücksichtigung des städtischen Einzelhandelskonzepts (SEHK) und des Vergnügungstättenkonzepts entwickelt werden. Dabei soll neben der gewerblichen Nutzung grundsätzlich auch eine Wohnnutzung in der ersten Reihe entlang der Werner-von-Siemens-Straße als auch in den rückwärtigen Grundstücksbereichen ermöglicht werden. Damit handelt es sich im Sinne der Beschlüsse zur Gewerbeentwicklung in Erlangen (VorlagenNr. II/WA/020/2019) und zur Nachnutzungskonzeption: „Siemens-Mitte“ (VorlagenNr. PET/015/2018) um einen relevanten, konzeptbezogenen Einzelfall, der dem Leitgedanken Rechnung trägt, „Wohnen und Arbeiten“ stärker zusammen zu denken. Die vorwiegend gewerbliche Nutzung in den Bereichen der Erdgeschosszone soll dabei insbesondere in der ersten Reihe entlang der Werner-von-Siemens-Straße erhalten bleiben.

Das Wettbewerbsgebiet liegt innerhalb des im Bebauungsplan Nr. 181 und seinem 2. Deckblatt festgesetzten Mischgebiets, das sich östlich über die Gebbertstraße und Schellingstraße bis zur Hartmannstraße ausdehnt. Ein Mischgebiet setzt grundsätzlich ein ausgewogenes Mischverhältnis zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung voraus. Bisher befand sich der gewerbliche Schwerpunkt im Westen innerhalb der von Siemens genutzten Flächen, während der wohnbauliche Schwerpunkt im Osten des Mischgebiets liegt. Diese Nutzungsstruktur wird sich mit der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses verändern, da dieses ein urbanes, gemischt genutztes Quartier auf den bis heute rein gewerblich genutzten Flächen vorsieht. Um im östlichen Gebiet weiterhin sowohl eine vorwiegend wohnbauliche Nutzung als auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zu ermöglichen, werden die Flächen in den Geltungsbereich einbezogen und die Art der Nutzung entsprechend angepasst. Die übrigen Festsetzungen, wie etwa das Maß der Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen, werden in diesem Bereich nicht angepasst (Anlage 4).

Die Aufstellung des 7. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 soll vor diesem Hintergrund die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung schaffen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.:

1069/3, 1070, 1072, 1072/2, 1072/5, 1073, 1073/1, 1073/2, 1073/4, 1073/5, 1073/6, 1073/7, 1073/8, 1074, 1074/1, 1075/1, 1075/2, 1075/4, 1076/4, 1780, 1780/2, 1780/3, 1780/4, 1780/5, 1780/6, 1780/7, 1782, 1782/2, 1783, 1783/2, 2209/1, 2210, 2210/2, 2212, 2212/2, 2212/3, 2212/4, 2212/5, 2212/6, 2212/7, 2212/8, 2212/9, 2213, 2214, 2214/1, 2214/2, 2215, 2215/2, 2215/3, 2215/4, 2216, 2216/3, 2216/4, 2217, 2217/2, 2217/3, 2218, 2220, 2220/1, 2220/2, 2220/3, 2220/4, 2220/5, 2220/6, 2220/7, 2221, 2221/1, 2222, 2222/3, 2222/4, 2222/6, 2238, 2238/2, 2238/4, 2238/5, 2242, 2243, 2244/2, 2245, 2246, 2247, 2248, 2250, 2250/1, 2251, 2252, 2326, 2328, 2328/5, 2330, 2331, 2332, 2332/2, 2333, 2333/1, 2333/2, 2334, 2334/1, 2335, 2336, 2337, 2337/1, 2337/2, 2338, 2338/3, 2338/4, 2338/5, 2339, 2340, 2341, 2342, 2344/2, 2346, 2346/1, 2347, 2348, 2349, 2350, 2350/1, 2351, 2352, 2438/2 der Gemarkung Erlangen sowie Teilflächen der

Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1782, 1783/2, 2438/2 der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 18,5 ha (siehe Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche (Werner-von-Siemens-Str. bis Gebbertstraße) und Wohnbaufläche (Gebbertstraße bis Hartmannstraße) dargestellt. Die künftige Art der baulichen Nutzung steht der Darstellung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand u.a. zu berücksichtigen:

Bebauung

Grundlage für die Gestaltung des Plangebiets bildet der 1. Preis des hochbaulichen Realisierungswettbewerbes (siehe Anlage 2). Im städtebaulichen Vertrag wird die Bauverpflichtung für das Projekt der Vorhabenträgerin gesichert. Daneben findet der Beschluss des Stadtrates zur Sicherung neu ausgewiesener Geschossfläche für den geförderten Mietwohnungsbau (VorlagenNr. 611/208/2017) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Anwendung.

Klima

Der Beschluss zur solaren Baupflicht (VorlagenNr. 611/108/2022) ist ebenso anzuwenden. Die Neubebauung soll den Anforderungen an den Klimaschutz (kompakte Bauweise, sparsamer Umgang mit Fläche, Energieeffizienz) und der Klimaanpassung (stadtklimatisch wirksame Freiflächen, Regenwasserrückhaltung, Dachbegrünung bis hin zum Schwammstadt-Prinzip, Begrünung von Dach und Fassade, Photovoltaik, Freiflächenqualität, begrünte Freiflächen, Oberflächenbeläge) gerecht werden.

Denkmalschutz

Innerhalb des Projektgebiets befindet sich das seit 2009 denkmalgeschützte blaue Hochhaus (stehende Scheibe) mit Casino (liegende Scheibe). Es ist hinsichtlich der äußeren Bauteile des Denkmals wie Fassaden, Fenster, Eingangstüren und weiteres sowie auch hinsichtlich der bauzeitlichen Innenausstattungen denkmalrechtlich geschützt. Baumaßnahmen sind nur eingeschränkt und in Abstimmung mit den Denkmalbehörden möglich. Außerdem befindet sich der denkmalgeschützte Himbeerpalast in unmittelbarer Nachbarschaft.

Städtisches Einzelhandelskonzept und Vergnügungstättenkonzept

Die Vorgaben des SEHK und des Vergnügungstättenkonzepts sind zu berücksichtigen.

Schallimmissionsschutz

Es ist zu prüfen und zu bewerten, ob anlagenbezogene und verkehrliche Immissionen ggf. besondere Vorkehrungen erfordern, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Baumschutz

Schützenswerter straßenraumprägender Baumbestand ist möglichst zu erhalten.

Freiraum

Die Anmerkungen des Preisgerichts hinsichtlich der Freiraumgestaltung (Konsequente Neugestaltung des roten Platzes als urbanen Raum mit hoher Aufenthaltsqualität unter Berücksichtigung der konstruktiven und statischen Gegebenheiten) sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. (Anlage 3)

Mobilität

Das Mobilitätsverhalten der zukünftigen Bewohner*innen sowie die Einbettung des Plangebiets in das städtische Gefüge sollen in einem Mobilitätskonzept untersucht und darauf aufbauende Maßnahmen vorgeschlagen werden.

e) Städtebauliche Ziele

Die städtebaulichen Ziele wurden bereits in der Auslobung zum Realisierungswettbewerb definiert und das Ergebnis des Wettbewerbes hat gezeigt, dass diese Ziele umsetzbar sind.

Die Planung für das Projekt der Vorhabenträgerin zielt drauf ab, ein nachhaltig errichtetes, urbanes und gemischt genutztes, lebendiges innerstädtisches Quartier zu schaffen, das Arbeiten und Wohnen zusammendenkt. Es soll zudem ein Umgang mit dem denkmalgeschützten Gebäudebestand gefunden werden, der dem hohen Rang dieser Baudenkmäler entspricht und die Integration dieser Gebäude in den urbanen Kontext erhält und stärkt.

Auf dem Gelände des Bingelhauses sieht der 1. Preis einen achtgeschossigen, gemischt genutzten Neubau vor, der im EG und 1.OG eine gewerbliche Nutzung anordnet und den Fußabdruck des Bingelhauses aufnimmt. Hierdurch wird sowohl ein ruhiger Rahmen für das denkmalgeschützte Hochhaus geschaffen, als auch gleichzeitig eine klare Raumkante zum Platz. Zum inneren des Grundstücks wird die Höhe des Gebäudes auf zwei bzw. sechs Geschosse reduziert. Die Situation im Bereich der Werner-von-Siemens-Straße/Mozartstraße hingegen wird mit einem vierzehngeschossigen Hochpunkt betont. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt gebündelt von der Mozartstraße im Norden bzw. von der Sophienstraße im Süden (wie im Bestand bereits vorhanden).

Auf dem bisher als Parkhaus genutzten Zenker-Areal wird eine vier- bis fünfgeschossige Wohnbebauung mit zugeordneten Freiräumen vorgesehen, die einen angemessenen Übergang zur kleinteiliger werdenden östlich angrenzenden Bebauungsstruktur darstellt.

Das Gebäude Elefantentreppe soll in seiner Struktur erhalten bleiben, jedoch teilweise für eine Wohnnutzung umgenutzt werden. Im EG zum Platz nach Norden ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, ebenso entlang der Werner-von-Siemens-Straße. Der Hofbereich der Elefantentreppe wird durch eine drei- bzw. sechsgeschossige Wohnbebauung ergänzt. Insgesamt ist das neu entstehende Quartier durch Grünstrukturen vernetzt.

Durch vertikale Fassadenbegrünung, intensive Dachbegrünung und durchgrünte Hofbereiche sowie der Verwendung zertifizierter nachhaltiger Baustoffe und der Integration von Photovoltaik in die Gebäudehülle wird ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

Insgesamt entsteht durch die Planung ein nachhaltig gebautes Quartier, das durch seine bauliche Dichte einen Beitrag zu Schaffung von Wohnraum leistet und durch die geplanten gewerblichen Strukturen eine lebendige und urbane Wohnumgebung entstehen lässt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 7. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 181 – Stubenloh Süd – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 181 – Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße – und die Änderung des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 – Sophienstraße – durch das 7. Deckblatt für das Gebiet zwischen Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Sophienstraße in Erlangen nach den Vorschriften des BauGB.

Mit diesem 7. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 181 - Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße – teilweise und das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 – Sophienstraße – ganz ersetzt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtplanung und Mobilität zur Einsicht dargelegt wird.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock möchte festhalten, dass es durch die Baumaßnahmen zu keiner dauerhaften Grundwassersenkung kommen soll. Der Leiter des Amtes für Stadtplanung und Mobilität Herr Lohse erklärt, dass es so nicht festgehalten werden kann, die Stadt Erlangen jedoch den Auftrag mitnimmt, dies als Ziel für den Vorhabenträger zu formulieren.

Die Stadträtin Frau Dr. Marenbach möchte wissen, welche Baunutzungsverordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans galt. Falls darin nicht festgeschrieben ist, dass die Freiflächengestaltungssatzung gilt, soll dies im Deckblatt ergänzt werden. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 181 – Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße – und das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 – Sophienstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan ist für das Gebiet zwischen Hofmannstraße, Hartmannstraße, Sophienstraße und Werner-von-Siemens-Straße durch das 7. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern (siehe Anlage 1).
2. Die Grundlage für den Bebauungsplan bildet der mit dem 1. Preis im Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil ausgezeichnete Entwurf des Architekturbüros ssparchitekten mit Lemke Landschaftsarchitektur (siehe Anlage 2).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Das Beiratsmitglied Herr Brock möchte festhalten, dass es durch die Baumaßnahmen zu keiner dauerhaften Grundwassersenkung kommen soll. Der Leiter des Amtes für Stadtplanung und Mobilität Herr Lohse erklärt, dass es so nicht festgehalten werden kann, die Stadt Erlangen jedoch den Auftrag mitnimmt, dies als Ziel für den Vorhabenträger zu formulieren.

Die Stadträtin Frau Dr. Marenbach möchte wissen, welche Baunutzungsverordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans galt. Falls darin nicht festgeschrieben ist, dass die Freiflächengestaltungssatzung gilt, soll dies im Deckblatt ergänzt werden. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 181 – Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße – und das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 – Sophienstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan ist für das Gebiet zwischen Hofmannstraße, Hartmannstraße, Sophienstraße und Werner-von-Siemens-Straße durch das 7. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern (siehe Anlage 1).
2. Die Grundlage für den Bebauungsplan bildet der mit dem 1. Preis im Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil ausgezeichnete Entwurf des Architekturbüros ssparchitekten mit Lemke Landschaftsarchitektur (siehe Anlage 2).

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 17

613/261/2023

Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Einführung des Deutschlandtickets ab 01.05.2023 wurde durch das Regionalisierungsgesetz (RegG) eine befristete Tarifordnung eingeführt, mit der die Verkehrsunternehmen verpflichtet wurden, den Deutschlandticket-Tarif anzuwenden. Diese bundesweite Regelung war bis 30.09.2023 gültig und sollte durch örtliche Maßnahmen der Aufgabenträger abgelöst werden, die bis 31.12.2023 gelten sollen. Die Stadt Erlangen hat für die Anwendung des Tarifs und die Anwendung der Ausgleichssystematik in ihrem Verantwortungsbereich eine Grundlage durch eine Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) geschaffen, siehe Anlage 1. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt ungeklärten Finanzierungslage des Deutschlandtickets und des daraus resultierenden finanziellen Risikos für die Stadt Erlangen wurde die Maßnahme bis 31.12.2023 befristet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fortführung der Finanzierung - Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 06.11.2023

In der MPK vom 06.11.2023 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, das Deutschlandticket auch im kommenden Jahr beizubehalten. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vereinbart:

- Bekenntnis zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro auch für 2024.
- Übertrag der im Jahr 2023 zur Verfügung gestellten und nicht verbrauchten Mitteln auf 2024.
- Beauftragung der Verkehrsministerkonferenz, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets in 2024 vorzulegen.
- Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024.

Die für 2023 bestehende „Nachschusspflicht“ (d.h. es findet ein Ausgleich durch Bund und Länder statt, auch wenn die drei Milliarden Euro überstiegen werden) wird nun für 2024 eher auszuschließen sein.

Nach Einschätzung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wird aktuell für das Jahr 2024 ein bundesweiter Finanzbedarf von rund 4,1 Mrd. Euro bezogen auf das Deutschlandticket prognostiziert und aus dem o. a. Übertrag könnten zusätzlich zu den drei Milliarden Euro gem. RegG in 2024 rund 700 Millionen Euro aus dem Jahr 2023 zur Verfügung stehen. Welche Auswirkungen die eine Woche nach dieser Konferenz ergangene Entscheidung des BVerfG (sog. Haushaltsurteil) auf die zwischen Bund und Ländern gefundenen Ergebnisse, insb. auf die Übertragung der bisher nicht verbrauchten Mittel von 2023 auf 2024 haben wird, ist derzeit allerdings noch völlig offen. Aber selbst, wenn die vereinbarte Übertragung gelingen würde, blieben nach Auffassung des VDV jedoch mindestens weitere 400 Millionen Euro notwendig, um einen vollständigen Defizitausgleich bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2024 zu gewährleisten.

Da mit der o. a. Einigung der MPK eine Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 nicht mehr wahrscheinlich erscheint und die Länder aktuell auch noch an einer paritätischen Finanzierung von Bund und Ländern festhalten, verbleibt in Zukunft womöglich nur eine Preisanpassung des Deutschlandtickets, um weiterhin eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen zu können. Eine solche Preisanpassung wird voraussichtlich ein Bestandteil des oben erwähnten Konzeptes der Verkehrsminister sein. Was dies allerdings wiederum auf der Nachfrageseite und insoweit den Ticketeinnahmen auslöst, ist derzeit völlig offen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Falle der Anwendung des Deutschlandtickets in 2024 ein gewisses finanzielles Restrisiko für den Haushalt der Stadt Erlangen verbleibt.

Ausgleichsmechanismus der Mindereinnahmen

Die durch die Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Erlangen an die ESTW Stadtverkehr GmbH ausgeglichen. Als Grundlage für die Berechnung werden weiterhin die Fahrgeldeinnahmen mit Bezugspunkt 2019 herangezogen.

Für das Jahr 2024 wurden "Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln" am 16.11.2023 vom Koordinierungsrat Deutschlandticket der Länder und des Bundes beschlossen. Auf dieser Basis werden die Länder anschließend eigene Richtlinien erlassen.

Einschätzung des VDV und des Bayerischen Städtetags zur weiteren Finanzierungslage

Nach Einschätzung des bayerischen Städtetags (siehe Anlage 2) ist eine gesicherte Finanzierung durch den MPK-Beschluss vom 06.11.2023 in Gefahr. Der Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder für 2024 wird stark kritisiert. Damit wird das Finanzierungsrisiko zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger verlagert. Für das Jahr 2024 scheint eine Finanzierung mindestens zur Jahreshälfte gesichert, für 2025 stehen voraussichtlich 3 Milliarden Euro zur Verfügung. In beiden Jahren kann jedoch auch eine Erhöhung des Preises nicht sicherstellen, dass das Defizit ausgeglichen werden kann. Bei einer Rückläufigkeit der Absatzzahlen besteht die grundsätzliche Gefahr, dass in diesem Fall der kommunale Aufgabenträger das Defizit als Auftraggeber des Verkehrs tragen müsse.

Zudem kann durch die noch nicht erfolgte Spitzabrechnung ein Defizit offengelegt werden – auch dieses Finanzierungsrisiko liegt bei den Aufgabenträgern.

Ergänzend weist der VDV darauf hin (siehe Anlage 3), dass der MPK-Beschluss vom 06.11.2023 eine politische Willensbildung darstellt, jedoch keine Änderung der Rechtslage und keine Rechte und Pflichten bei den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bewirkt. Die Richtlinien der Länder setzen keine Verpflichtungen zur Anwendung des Deutschlandtickets und begründen keine Rechtsansprüche. Die Formulierung in der Muster-Ausgleichsrichtlinie ist als Absichtserklärung zu sehen und nicht als zwingende Regelung, die einen Anspruch schaffen würde. Aufgabenträger müssen nunmehr entscheiden, ob sie die Finanzierungszusage als hinreichende Grundlage ansehen, um die allgemeinen Vorschriften bzw. öDA-Änderungen umzusetzen.

Gleichwohl wird empfohlen, dass die Aufgabenträger die erforderlichen Beschlüsse fassen, um das Ticket zumindest für die ersten vier Monate des Jahres 2024 anzuwenden. Der bayerische Städtetag bewertet die vorgenannten Risiken für eine Verlängerung der öDA-Anpassung bis Mitte 2024 als gering. Ob über diesen Zeitraum hinaus ein tragfähiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird, dass ein Finanzierungsrisiko für Aufgabenträger zumindest minimiert oder bestenfalls ausschließt, ist noch unklar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Weiteres Vorgehen im VGN und in Bezug auf die Stadt Erlangen

Der VGN schließt sich der Empfehlung in den Muster-Richtlinien an, die Anwendung des Deutschlandtickets sowie die entsprechenden beihilferechtlichen Instrumente (allgemeinen Vorschriften bzw. öDA-Anpassungen) bis 30.04.2024 zu befristen. Die Gesellschafter der VGN GmbH haben in ihrer Sitzung am 16.11.23 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Für den Grundvertrags-Ausschuss am 07.12.2023 ist ebenfalls ein Beschlussvorschlag zur weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets vorgesehen.

Die Verwaltung schließt sich der Einschätzung des VDV und des bayerischen Städtetags an und empfiehlt unter Berücksichtigung des VGN-Beschlusses eine befristete Verlängerung und Anerkennung des Deutschlandtickets bis zum 30.04.2024. Die bestehende öDA-Anpassung wird hierzu befristet verlängert und an die geänderten Anforderungen der von Seiten des Freistaates Bayern in Kürze zu erlassenden Richtlinien Deutschlandticket 2024 angepasst.

Weitere Fortschreibungen der rechtlichen Grundlagen (z.B. öDA-Anpassungen) für den Zeitraum nach dem 30.04.2024 sowie die Entscheidung über die Fortgeltung des Deutschlandtickets ab dem 01.05.2024 im Verantwortungsbereich des Stadt Erlangen werden in Abhängigkeit des weiteren Finanzierungskonzepts der Verkehrsminister für das Deutschlandtickets notwendig sein.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischaufgabe vor.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischaufgabe vor.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der

bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.

2. Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 18

613/258/2023

Antrag 120/2023 des SBR Innenstadt: Errichtung von Fahrradparkplätzen in der Kuttlerstraße

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag 120/2023 wurde die Verwaltung gebeten, zu prüfen, ob das Halteverbot an der östlichen Einfahrt zur Kuttlerstraße durch unterstützende Maßnahmen, wie dem Einbau von Fahrradbügeln oder Pflanzkübeln, gewährleistet werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung hat mittels einer Schleppkurvenprüfung die mögliche Fläche ermittelt, die für Einbauten zur Verfügung steht. Es könnten lediglich zwei Fahrradbügel parallel zur Hauswand errichtet werden. Seitens der Verwaltung wird dies nicht befürwortet, da dies weder das Aufstellen von Mülltonnen noch das regelwidrige Kfz-Parken verhindert. Pflanzkübel könnten zwar regelwidriges Kfz-Parken unterbinden, Mülltonnen würden dann aber dazwischen oder daneben abgestellt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund des nicht erkennbaren Mehrwertes wird die Verwaltung keine festen Einbauten an dieser Stelle vornehmen. Die KVÜ wird darum gebeten, die Stelle öfter zu kontrollieren. Die Besitzer der Mülltonnen werden informiert, in welchem Bereich ein Aufstellen ihrer Mülltonnen unproblematisch ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischauflage vor.

Ergebnis/Beschluss:

- 1) Die Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Antrag 120/2023 des SBR Innenstadt ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischauflage vor.

Ergebnis/Beschluss:

- 1) Die Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Antrag 120/2023 des SBR Innenstadt ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 19

614/074/2023

Antrag aus der BÜV Anger Bruck, Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 14.09.2022 (TOP 5) ist in der Bürgerversammlung Anger/ Bruck beantragt worden, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund stärker geschützt werden solle. Hierzu ist eine Nutzungsverordnung ähnlich der Verordnung über die Parkanlage Englischer Garten gewünscht worden und ein Verbot für Radfahrer (Verkehrszeichen 254).

Eine Nutzungsverordnung ist nicht möglich, da es sich hier um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt (Art. 30 BayNatSchG).

Für ein Verbot des Radfahrens im Landschaftsschutzgebiet gibt es keine Rechtsgrundlage, weshalb dies nicht möglich ist.

Die Naturschutzwacht kontrolliert hier bereits im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Für weitere Kontrollen ist derzeit kein Personal vorhanden, wir werden aber an die Polizei herantreten mit der Bitte um Kontrollen im Rahmen der polizeilichen Möglichkeiten.

Im Mai 2022 wurde dort ein neues Hinweisschild zum Landschaftsschutzgebiet aufgestellt. Dazu wurde im Oktober 2022 an der Einfahrt in das Landschaftsschutzgebiet an der Pommernstraße eine Schranke eingebaut, um hier die Lage zu verbessern (vgl. hierzu Beschluss Nr. 31/136/2022).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Einem betroffenen Bürger wird das Wort erteilt, er schildert die Situation der Anwohner, der Landwirte und des Fischereivereins und fordert mehr Kontrollen.

Der Oberbürgermeister Dr. Janik berichtet von einer Vereinbarung mit der Erlanger Polizei zu Beginn der Sommersaison die betroffenen Bereiche vermehrt zu kontrollieren.

Die Stadträtin Frau Wunderlich schlägt vor, die Säuberungsaktion des Fischereivereins zu bewerben und die Bürger so zu sensibilisieren. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Der Stadtrat Herr Jarosch hätte gerne nach der nächsten Saison einen Bericht der Verwaltung über die Entwicklung der Situation. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Anger/ Bruck vom 14.09.2022 (TOP 5) zum Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Einem betroffenen Bürger wird das Wort erteilt, er schildert die Situation der Anwohner, der Landwirte und des Fischereivereins und fordert mehr Kontrollen.

Der Oberbürgermeister Dr. Janik berichtet von einer Vereinbarung mit der Erlanger Polizei zu Beginn der Sommersaison die betroffenen Bereiche vermehrt zu kontrollieren.

Die Stadträtin Frau Wunderlich schlägt vor, die Säuberungsaktion des Fischereivereins zu bewerben und die Bürger so zu sensibilisieren. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Der Stadtrat Herr Jarosch hätte gerne nach der nächsten Saison einen Bericht der Verwaltung über die Entwicklung der Situation. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Anger/ Bruck vom 14.09.2022 (TOP 5) zum Landschaftsschutzgebiet Regnitzgrund ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 20

31/201/2023

Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für Photovoltaikanlagen auf Flugdächern

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind besondere Anstrengungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich. Auf Basis des Fahrplans Klima-Aufbruch (Maßnahme E4) ist ein jährlicher Zubau von 14 MWp pro Jahr zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2030 erforderlich.

Im Stadtgebiet gibt es zahlreiche versiegelte unbebaute und unverschattete Freiflächen, in der Regel Parkplätze, die sich für eine Doppelnutzung durch Photovoltaikanlagen auf Flugdächern eignen. Das Potential dieser versiegelten Flächen soll für die regenerative Stromerzeugung genutzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Flugdach-PV im Sinne der Modellprojektförderung ist ein neu zu errichtendes eigenständiges Dachbauwerk, das lediglich auf Stützen aufliegt oder dessen überdachter Raum auf zumindest drei Seiten offen ist. Es sollen ausschließlich Anlagen gefördert werden, die auf bereits bestehenden versiegelten Flächen errichtet werden. Die Fläche muss einer Doppelnutzung zugeführt werden (zum Beispiel Parken **und** Nutzung erneuerbarer Energie).

Für die Errichtung der Flugdach-PV fallen erhebliche Investitionskosten (Tragwerkskonstruktion, Überkopfverglasung, Niederschlagsmanagement etc.) an. Es steht daher im Raum, ob für die Errichtung einer Flugdach-PV ein zusätzlicher Anreiz, z.B. in Form einer Förderung notwendig ist, um die Wirtschaftlichkeit darzustellen. Zur Klärung dieser Frage soll eine Modellprojektförderung für drei Anlagen gewährt werden. Voraussetzung ist die Offenlegung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Begünstigten.

Auf Grundlage der Erfahrungen dieser Modellprojektförderung soll entschieden werden, ob eine Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Flugdach-PV aufgelegt wird. Hierfür wird ein erneuter Beschluss herbeigeführt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Antragsberechtigt sind Unternehmer und Vereine.

Fördersatz

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses, gestaffelt nach der installierten Leistung:

Die Förderung beträgt maximal 20 % der förderfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses. Der maximale Fördersatz beträgt 77.500 €.

- 10 - 100 kWp 400 €/kWp, max. 40.000 €
- 101 - 225 kWp 300 €/kWp, max. 37.500 €

Voraussetzung für die Modellprojektförderung ist die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (ROI).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	232.500 Mio. €	bei IPNr.: 561.K880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 3100900
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Wunderlich wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Wunderlich wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 21

31/205/2023

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen an Mietwohnungsbauten

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der hohe Energieverbrauch von Bestandsgebäuden trägt gravierend zum Klimawandel bei. Entsprechend der im Fahrplan Klima-Aufbruch Erlangen vom Stadtrat beschlossenen Maßnahme S 7, „Ausweitung und Anpassung Förderprogramme“, ist die finanzielle Förderung der energetischen Sanierung von großen Mehrfamilienhäusern vorgesehen:

„Durch eine gezielte Förderung wird sichergestellt, dass sich alle Erlanger*innen Klimaschutz leisten können. Die Förderprogramme sind stets im Kontext der Förderprogramme des Bundes und des Landes zu sehen und sollen diese sinnvoll ergänzen. Eine Förderlücke wird aktuell speziell im Bereich der sozialen Wärmewende gesehen“.

„Eine finanzielle Förderung der energetischen Sanierung von vermieteten Mehrfamilienhäusern hat eine direkte positive Auswirkung auf eine soziale Wärmewende. Nach § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) können 8% der Gesamtkosten für die energetische Sanierung auf die jährliche Miete umgelegt werden, abzüglich Förderung und Instandhaltungskosten.“

Daneben werden auch die Heizkosten deutlich verringert, was sich wiederum positiv auf die Warmmiete auswirkt.

Mit der Senkung der Fördersätze der Bundesförderung energieeffiziente Gebäude (BEG) ist die Sanierungsquote deutlich gegenüber den Vorjahren gesunken. Das städtische Förderprogramm

versucht dennoch Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Ohne zusätzliche Anreize ist eine Steigerung der Sanierungsquote nicht erreichbar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch finanzielle Anreize soll im Bereich des Mietwohnungsbaus die Planung und Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien erleichtert werden, ohne Mieter*innen über Gebühr zu belasten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gefördert werden sollen die Wärmedämmung der Gebäudehülle und energieeffiziente anlagentechnische Maßnahmen. Die Förderung von Photovoltaikanlagen beschränkt sich auf Mieterstrommodelle, alternativ werden steckerfertige Balkonkraftanlagen (Plug-In PV) gefördert, die den Mieter*innen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Fördersätze für Sanierung des Daches oder der Fassade liegen jeweils bei 500 € pro Wohneinheit. Der maximale Zuschuss je Gewerk beträgt 18.000 €. Bei Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 250 € pro Wohneinheit; max. 9.000 € pro Gewerk gewährt.

Bei einer Vollsanierung der Gebäudehülle mit Dach, Fassade und Kellerdecke sowie das Erreichen des Effizienzhausstandards 70 wäre somit für das Gebäude mit 36 oder mehr Wohneinheiten ein Zuschuss in Höhe von 57.600 € zu erteilen. Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich der maximale Fördersatz auf 80.100 €.

Im Übrigen wird auf die Fördersätze gemäß der Förderrichtlinie verwiesen.

Begünstigt werden

- kleine und mittlere Unternehmen der Bestandhaltung von Mietwohnungen (KMU, Definition EU 1.1.2005: Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte und einem Umsatz bis zu 50 Millionen/a oder Bilanzsumme bis zu 43 Millionen/a sowie
- Gemeinnützige Stiftungen des bürgerlichen, öffentlichen oder privaten Rechts sowie vergleichbare Gesellschaften und Unternehmen
- Genossenschaftliche Wohnbaugesellschaften sowie
- Natürliche Personen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1 Mio. €	bei IPNr.: 561.K880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 3100900
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Wunderlich wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Wunderlich wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 22

31/213/2023

Novellierung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für CO2- mindernde Maßnahmen an Gebäuden und nachhaltig Bauen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach wie vor ist es ein vorrangiges Ziel des Klimaschutzes den Energieverbrauch von Bestandsbauten durch Wärmedämmung der Gebäudehülle und den Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik zu reduzieren und zunehmend erneuerbarer Energien zu nutzen. Nicht nur

bundesweit, auch in Erlangen ist im laufenden Jahr die Sanierungsrate im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Dies hat komplexe Gründe wie zum Beispiel eine Verunsicherung durch die aktuelle geopolitische Situation, eine maßgebliche Verteuerung der Baukosten einhergehend mit einer Reduzierung der Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen in der Bundesförderung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das städtische Förderprogramm soll hier einem weiteren Rückgang entgegenwirken und weiterhin zur Ergreifung von Maßnahmen motivieren.

Durch eine drastische Preissenkung bei steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Plug-In-PV, Balkon-PV-Anlagen) ist eine Senkung des Fördersatzes erforderlich.

Da es für Neubauten kaum eine Alternative zur Installation von Wärmepumpen zur Beheizung gibt, soll hierfür die Förderung eingestellt werden.

Des Weiteren werden im kommenden Jahr durch einen externen Dienstleister das Förderprogramm und die einzelnen Fördersätze evaluiert mit dem Ziel die eingesetzten Haushaltsmittel zu optimieren und dadurch eine größtmögliche CO₂-Minderung zu erzielen. Auf diesen Ergebnissen aufbauend wird es im nächsten Jahr eine weitere Überarbeitung dieses Förderprogramms geben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Derzeit sollen weiterhin die Wärmedämmung der Gebäudehülle, energieeffiziente anlagentechnische Maßnahmen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Bau klimafreundlicher Neubauten (KfN) gefördert werden.

Die maßgeblichen Änderungen gegenüber der bestehenden Förderrichtlinie:

- Aufgrund der teilweise drastischen Preissenkung bei steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkonkraftanlagen, Plug-In-Anlagen) soll der Fördersatz von bisher 50 €/100 W auf 30 €/100 W gesenkt werden, der maximale Zuschuss sinkt damit von bislang 300 € auf 180 €. Die Förderung soll auch kleinen und mittleren Unternehmen offenstehen.
- Wärmepumpen werden ausschließlich in Bestandsbauten gefördert.
- Neubauten betreffend: angepasst an die Bundesförderung wird statt des Effizienzstandard KfW 40-NH der Standard KfN (Klimafreundlicher Neubau) gefördert. Inhaltlich sind die Anforderungen an das Gebäude weitgehend identisch.

Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 1. Januar 2024

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1 Mio.€	bei IPNr.: 561.K880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 3100900
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das bestehende Förderprogramm zur Gewährung von Zuschüssen für die energetische Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung Klimafreundlicher Neubauten (CO₂-Minderungsprogramm) anzupassen. Die entsprechende Änderung der Förderrichtlinie wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das bestehende Förderprogramm zur Gewährung von Zuschüssen für die energetische Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung Klimafreundlicher Neubauten (CO₂-Minderungsprogramm) anzupassen. Die entsprechende Änderung der Förderrichtlinie wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 23

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Stadträtin Frau Wunderlich bittet darum, die Stadträte vorab über den Vor-Ort Termin mit den Bürgern zum Thema „Weniger Busse in der Reuth“ zu informieren um gegebenenfalls teilnehmen zu können. Die Verwaltung wird über den Termin informieren.

Außerdem wurden im Naturreservat Brucker Lache, neue Bänke aufgestellt und die alten Bänke wurden nicht entfernt. Sie bittet dies zu prüfen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Das Beiratsmitglied Herr Flatt bittet um eine Prüfung, ob die Einbahnstraßen an den Baustellen in der Max-Busch-Straße und Anton-Bruckner-Straße für den Radverkehr freigegeben werden können. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Stadträtin Frau Wunderlich bittet darum, die Stadträte vorab über den Vor-Ort Termin mit den Bürgern zum Thema „Weniger Busse in der Reuth“ zu informieren um gegebenenfalls teilnehmen zu können. Die Verwaltung wird über den Termin informieren.

Außerdem wurden im Naturreservat Brucker Lache, neue Bänke aufgestellt und die alten Bänke wurden nicht entfernt. Sie bittet dies zu prüfen. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Das Beiratsmitglied Herr Flatt bittet um eine Prüfung, ob die Einbahnstraßen an den Baustellen in der Max-Busch-Straße und Anton-Bruckner-Straße für den Radverkehr freigegeben werden können. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Sitzungsende

am 12.12.2023, 18:10 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Die Schriftführerin:

.....
Wurm

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: